

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde beauftragt die Bank im Rahmen von online aufgegebenen Überweisungen generell damit, durch SEPA-Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des jeweiligen Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nicht nutzt oder den einzelnen Auftrag nicht verarbeiten kann, wird die Bank den Auftrag ablehnen. Der Kunde weist die Bank für diesen Fall an, den abgelehnten Echtzeit-Überweisungsauftrag gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr auszuführen. Die Bank stellt dem Kunden Informationen über die Art der Ausführung des Überweisungsauftrags in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung.

1.2 Betragsgrenze

Für Echtzeitüberweisungsaufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus dem Preisaushang der Bank ergibt.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Nummer 1.5. Der Kunde kann diesen Auftrag dann nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt sind. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

1.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von wenigen Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Nummer 1.3 bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

1.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

1.7 Entgelte und deren Änderung

1.7.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 AGB-Banken.

1.7.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt.